

Rechtliche und politische Grundlagen der Kinder- & Jugendpolitik in der Schweiz

Einleitung

Eine kommunale Kinder- & Jugendpolitik (Kinder- & Jugendförderung) muss sich auch an übergeordneten politischen und rechtlichen Grundlagen orientieren und damit versuchen, sich in eine kohärente schweizerische Jugendpolitik zu integrieren. In der konkreten Ausgestaltung ihrer kommunalen Kinder- & Jugendförderung bleibt den Kommunen dennoch ein grosser Gestaltungsspielraum.

Seit 2002 stellt Teampuls einen laufend aktualisierten Überblick der wichtigsten übergeordneten gesetzlichen und politischen Grundlagen zur Verfügung, welche bei der Konzeption einer kommunalen Kinder- & Jugendförderung mit zu berücksichtigen und teilweise auch verbindlich sind.

1. **Internationale Vereinbarungen**
2. **UNO-Kinderrechtskonvention**
3. **Bundesverfassung**
4. **Zivilgesetzbuch**
5. **Kinder- & Jugendförderungsgesetz**
6. **Jugendpolitik des Bundes**
7. **Kanton Glarus**

Teampuls Stäfa, Raoul Rosenberg
Version Glarus 2014

1. Internationale Vereinbarungen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:
 - Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948
 - Quelle: <http://www.unhcr.ch/udhr/lang/ger.htm>
- WHO Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung vom 21. November 1986
 - Quelle: www.gesunde-staedte-netzwerk.de/ottawa_charta.htm
- UN Kinderrechtskonvention
 - Quelle: www.kinderschutz.ch
- Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit Avenir Social
 - Quelle: www.avenirsocial.ch

2. UNO Kinderrechtskonvention (KRK)

Übereinkommen der Schweiz mit der UNO über die Rechte der Kinder (1989).

Die Schweiz hat das Übereinkommen 1997 als eines der letzten Länder ratifiziert. Sie muss der UNO regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Bericht erstatten. Dies geschah erstmals im Jahre 2000. Die UNO-Kinderrechtskonvention summiert die Altersgruppe der 0 - 18jährigen unter dem Begriff „Kinder“. In den folgenden Ausführungen sind also unter Kinder immer auch und explizit Jugendliche gemeint. Aus Sicht der Jugendförderung sind folgend Artikel von besonderem Interesse:

Art. 2: Verbot von Diskriminierung

- ▶ Die KK verbietet die Diskriminierung von Kindern aus Gründen „der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, Geburt oder sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.“

Art. 3: Vorrang des Kindeswohl

- ▶ „Bei allen Massnahmen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen (...) getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art. 12: Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung

- ▶ „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Art. 13: Recht auf Meinungsäusserung

- ▶ „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung.“

Art. 15: Recht auf Versammlungsfreiheit

- ▶ „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.“

Art. 17: Ganzheitliches Wohlergehen

- ▶ In Zusammenhang mit dem Recht auf Information nennt die KRK als Wirkungsziel: „... die Förderung seines (des Kindes) sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit.“

Art. 29: Ziele der Bildung

Die Bildung des Kindes muss darauf ausgerichtet sein:

- ▶ „Die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- ▶ dem Kind die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten (...) zu vermitteln;
- ▶ dem Kind die Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- ▶ das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- ▶ dem Kind die Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“

Art 31: Recht auf altersgemässe Freizeit, Erholung und Kultur und auf Beteiligung am kulturellen Leben

- ▶ „(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- ▶ (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“

Art. 42: Bekanntmachung der KRK

- ▶ „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Art. 43 & 44: Überwachung der KRK

- ▶ Die UNO hat einen Ausschuss eingesetzt, welcher die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Erfüllung dieses Übereinkommens prüft. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet regelmässig Bericht über ihre Fortschritte zu erstatten.

3. Bundesverfassung der Schweiz

Nachfolgend publizieren wir Ausschnitte aus der Bundesverfassung sowie Überlegungen des Bundesrates und der Eidg. Kommission für Jugendfragen, welche sich auf die Jugendförderung, respektive auf die Offene Jugendarbeit beziehen.

Kapitel „Grundrechte“**Art. 11: Schutz der Kinder und Jugendlichen**

1. *Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.*
2. *Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.“*

Der Bund will (gemäss Bericht des Bundes zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention an die UNO) Art.11 der BV „fortan als oberste Maxime für kinder- und jugendpolitisches Handeln“ verstehen.

Kapitel „Sozialziele“**Art. 41:**

1. *Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:*
 - Lit. c: Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden.*
 - Lit. f: Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden könne.*
 - Lit. g: Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.*
2. *Bund und Kantone (...) streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.*

4. Zivilgesetzbuch (ZGB)**IX. Zusammenarbeit in der Jugendhilfe****Art. 317**

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechtes und der übrigen Jugendhilfe.

5. Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit**5.1. Bisheriges Jugendförderungsgesetz, JFG¹****Art. 2: Ausserschulische Jugendarbeit**

Mit diesem Gesetz fördert und unterstützt der Bund (mit Finanz- und Sachmitteln) Leistungen der ausserschulischen Jugendarbeit, welche „von gesamtschweizerischen Interesse“ sind. Die Unterstützung beschränkt sich auf die Tätigkeit von Trägerschaften, welche sich „mindestens auf mehrere Kantone oder auf eine Sprachregion erstrecken“. Von Interesse ist, wie der Bund die (Wirkungs-) Ziele der ausserschulischen Jugendarbeit definiert:

1. *„Ausserschulische Jugendarbeit vermittelt Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur Persönlichkeitsentfaltung sowie zur Wahrnehmung staatspolitischer und sozialer Verantwortung durch aktive Mitarbeit in Jugendorganisationen, beispielsweise durch Übernahme von leitenden, betreuenden oder beratenden Funktionen.“*
2. *„Die ausserschulische Jugendarbeit kann namentlich in folgenden Bereichen ausgeübt werden: a) Spiel und Sport; b) Gesundheit, Natur und Umwelt; c) Bildung, Kultur und Gesellschaft.“*
3. *„Ausserschulische Jugendarbeit ist von gesamtschweizerischem Interesse, wenn sich die Tätigkeit einer Trägerschaft oder ein Vorhaben mindestens auf mehrere Kanton oder auf eine Sprachregion erstreckt.“*

5.2. Neues Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Das neue „Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) trat am 1. Januar 2013 in Kraft und stützt sich auf Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung. Im Zweckartikel werden die Wirkungsabsichten wie folgt formuliert:

¹ vom 6. Oktober 1989

Art. 2 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a. in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b. sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c. sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen in gleicher Weise offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung.

Art. 4 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Gesetzes sind:

- a. alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab dem Kindergartenalter bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b. Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. ausserschulische Arbeit: verbandliche und offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen samt niederschweligen Angeboten;

6. Die Jugendpolitik des Bundes

Im 1.Rechenschaftsbericht der Schweiz an die UNO betreffend der Umsetzung der Kinderkonvention, 1999 / 2000 wird Jugendpolitik wie folgt skizziert:

Was ist eine Jugendpolitik?

„Jugendpolitik ist eine eigenständige, umfassende und aktive Politik, die alle gesellschaftlichen Bereiche erfasst. Eine solche Politik muss für, mit und durch Jugendliche und Kinder geführt werden. Sie muss offen, tolerant und gesprächsbereit sein gegenüber den Standpunkten und Anliegen der jungen Generation. Ausserdem verlangt sie nach menschengerechten, jugend- und zukunftsverträglichen Lösungen. Jugendpolitik soll die Integration - was aber nicht einfach Anpassung heisst - Jugendlicher und Kinder in die Gesellschaft fördern und Möglichkeiten zur Mitgestaltung aufzeigen.“²

Die drei Dimensionen der Jugendpolitik des Bundes:

- Jugendpolitik als Beteiligung, als Politik mit der Jugend
- Jugendpolitik als Autonomie, als Politik der Jugend
- Jugendpolitik als sozial-kulturelle Hilfe, als Politik für die Jugend³

Die angestrebten Wirkungsziele der Jugendpolitik des Bundes:

„Danach⁴ umfasst Kinder- und Jugendpolitik inhaltlich folgende Schwerpunkte: Soziale, kulturelle ökonomische und politische Teilhabe und aktive Gestaltung von Lebensräumen, Austausch und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gruppen und Generationen, soziales Lernen und Solidarität, Schutz und Prävention, Chancengleichheit und Gleichstellung, Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.“

Der Stellenwert der Jugend-Partizipation für den Bund:

„Partizipation ist notwendig und bereichernd - für alle. Die Legitimität der Forderung nach Partizipation ist unseres Erachtens bereits dadurch gegeben, dass Kinder und Jugendliche eine „andere“, direktere, innovative und kreative Sicht der Dinge haben. Zum Partizipationsrecht der Kinder und Jugendlichen gehört deren Recht, gehört zu werden. Die hierfür bestehenden Strukturen und Strategien sind aus-

² Eidg. Kommission für Jugendfragen, 1996, Jugendpolitik im Wandel -Perspektiven für die Schweiz? Seite 3

³ Seite 21

⁴ aus den bisherigen Überlegungen des Bundes

Teampuls Raoul Rosenberg, Dorfstr. 2, 8712 Stäfa • www.teampuls.ch

Supervision • Coaching • Organisationsentwicklung • Projektmanagement • Gemeinde- & Regionalentwicklung

zubauen, neue sind schnell und unbürokratisch zu schaffen (... um) Demokratie zu erfahren und mitzugestalten.“⁵

Wer ist für die Jugendpartizipation zuständig?

„Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist vor allem auf der Ebene der Gemeinde von Bedeutung, weil sie erlaubt, Mitbeteiligung direkt und mit konkreter Wirkung zu leben. Hier braucht es engagierte Erwachsene – Ehrenamtliche und Fachpersonen -, welche die Situation vor Ort gut kennen und mit Kindern und Jugendlichen zusammen Veränderungsprozesse angehen wollen.“⁶

Wer ist für die Offene Jugendarbeit zuständig?

„Viele Jugendliche verbringen ihre Freizeit in Jugendtreffs und Jugendzentren. Das Gemeinwesen stellt hierfür meistens Räume und eine gewisse personelle und finanzielle Infrastruktur zur Verfügung. Es ist wichtig, dass die Gemeinden solche Begegnungsräume auch in Zeiten der Finanzknappheit als „jugendkulturelle Nischen“ fördern und unterstützen. Der Bund versteht den Begriff „offener Jugendarbeit“ explizit als „Gegensatz zur Jugendarbeit, die in Vereinen und Verbänden geleistet wird“. Wobei der Begriff „Gegensatz“ im Gesamtzusammenhang nicht als konkurrenzierend sondern im Sinne von ergänzend und eigenständig verstanden werden muss.“

Handlungsbedarf in der Jugendarbeit!

„Bund, Kantone und Gemeinden müssen ihre Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit – gerade auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Übereinkommens – überprüfen und vorantreiben. (...) Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit zum einen mit Kindern und Jugendlichen direkt, zum anderen mit privaten Organisationen – und eine regionale, kantonale und nationale Vernetzung.“⁷

Indizien für eine erfolgreiche Kinder und Jugendpolitik

„Dabei ist die Optik der Kinder und Jugendlichen bei allen Programmen, Politiken und Praktiken ein massgebender Faktor. Für die Praxis heisst das, die Anhörungs-, Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Kinder und Jugendlichen in die Tat umzusetzen. Das wiederum stärkt Demokratie und Chancengleichheit. Ein grösseres Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen als gesellschaftliche Gruppe und innovative kreative Kraft wäre dann als allgemeines Indiz einer erfolgreichen Kinder- und Jugendpolitik zu deuten.“

6. Kanton Glarus

Verfassung des Kantons Glarus (01.05.1988)

Art. 40: Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen. Sie unterstützen die Erwachsenenbildung. Sie fördern die Jugendarbeit.

⁵ Seite 25

⁶ Seite 25

⁷ Seite 47